

Ausbildungsordnung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Schleswig-Holstein

Bargteide e.V.

Alter Sportplatz 8

22941 Bargteide

☎ 0 45 32 - 17 78

☎ 0 45 32 - 4 08 41 86

✉ geschaeftsstelle@bargteide.dlrg.de

www.bargteide.dlrg.de

Präambel

Die DLRG Bargteide e.V. ist ein durch ehrenamtlich tätige Mitglieder getragener Verein. Auch wenn es nicht explizit in der Vereinsatzung hinterlegt ist, ist die Pflege des gemeinsamen Miteinanders zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben ein wichtiger Punkt in der Vereinsarbeit.

Durch die Vielzahl von Aktivitäten innerhalb der Ortsgruppe und den damit verschiedenen Abstimmungs- und Entscheidungswegen ergeben sich für alle Mitglieder Unklarheiten in der Zusammenarbeit, was nicht dem Wohl der Ortsgruppe dient. Um diesen entgegenzuwirken, wurde für den wichtigen Bereich der ressortunabhängigen Ausbildung von Mitgliedern zur qualitativen Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben diese Ausbildungsordnung erarbeitet und verabschiedet.

Diese Ausbildungsordnung gilt als Rahmenwerk, welches innerhalb der Ortsgruppe eingesetzt wird. Es gibt Transparenz und Klarheit in der Art und Weise, wie Ausbildung innerhalb der Ortsgruppe behandelt wird und soll dabei für wichtige Entscheidungen einer bedarfsgerechten Ausbildung dienen, um langfristig qualifizierte Mitglieder innerhalb der Ortsgruppe vorhalten zu können.

Für die Mitglieder gibt diese Ausbildungsordnung eine Möglichkeit, um ein Verständnis für Entscheidungen entwickeln zu können. Dabei wird es als Rahmenwerk behandelt, welches eine breite Tragfähigkeit abdeckt, gleichzeitig aber Raum für Regelungen bei Sonderfällen in den jeweiligen Ressorts lässt.

1. Gültigkeit

Die Ausbildungsordnung gilt für alle Mitglieder und Mitarbeitende. Als Mitarbeitende sind z.B. Tätige im Bundesfreiwilligendienst definiert.

Es besteht kein Rechtsanspruch durch Mitglieder oder Mitarbeitende auf eine Ausbildung. Ausnahme hiervon sind vertragliche oder gesetzliche Regelungen, z.B. im Bundesfreiwilligendienst.

2. Ausbildungsbedarfe

Als Ausbildungsbedarfe wird zwischen der Ausbildung im Eigenbedarf und Fremdbedarf unterschieden.

Als Eigenbedarf ist unter anderem folgendes definiert:

- Ausbildungen in den Bereichen, die unmittelbar durch die Ortsgruppe abgedeckt werden, z.B. Schwimmausbildung, Rettungsschwimmausbildung, Kindergartentag.

Als Fremdbedarf ist unter anderem folgendes definiert:

- Ausbildungen, welche im Rahmen des Zentralen Wasserrettungsdienst Küste (ZWRK) hilfreich sein können, z.B. Bootsführerschein, Wachführerausbildung
- Sonstige Ausbildungen, welche nicht in der aktuellen oder kurzfristigen strategischen Ausrichtung der Ortsgruppe liegen, z.B. Drohnen, Zugführung, etc.

3. Art der Unterstützung durch die Ortsgruppe

Die Art der Unterstützung durch die Ortsgruppe gliedert sich in unterschiedliche Themenbereiche:

3.1. Methodische Unterstützung

Der auszubildenden Person wird eine methodische Unterstützung für die angestrebte Ausbildung bereitgestellt. Hierbei kann es sich z.B. um eine Mentorentätigkeit handeln. Diese Art der Unterstützung wird intern bereitgestellt und muss nicht gesondert genehmigt werden. Die auszubildende Person ist dafür selbst verantwortlich, diese Art der Unterstützung einzufordern und geeignete Personen zu finden; die Ressortleitung hilft der Person nach Anforderung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten.

3.2. Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung umfasst die Beteiligung der Ortsgruppe an den Kosten der Ausbildung. Zu den Kosten der Ausbildung können auch die Kosten für Fahrten zum Ausbildungsort und Unterbringungskosten gezahlt werden.

Nicht übernommen werden Kosten für die Ausbildung/Abnahme zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen und für Erste-Hilfe-Kurse.

Wie in der Präambel bereits beschrieben, ist die Ausbildung ein wichtiger Bestandteil zur Erbringung der satzungsgemäßen Aufgaben. Daraus ergibt sich, dass auch die Finanzierung von Ausbildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenstellungen erfolgen muss. Ausbildungen, welche dem satzungsgemäßen Zweck nicht dienen, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Ausbildung, dass eine Kostenvermeidung und -optimierung angestrebt wird. Das Allgemeinwohl geht hier vor dem Individualziel einer Ausbildung, z.B. in der Wahl des Ausbildungsortes und des Datums. Kostenreduzierende Maßnahmen, z.B. durch die Bildung/Nutzung von Fahrgemeinschaften und/oder Nutzung von vereinseigener Infrastruktur sind vorzuziehen. Wird dieses durch die auszubildende Person nicht in Anspruch genommen und stattdessen eine individuelle Lösung vorgezogen, werden die daraus resultierenden Mehrkosten nicht übernommen.

3.3. Infrastrukturelle Unterstützung

Die Ortsgruppe stellt Infrastruktur und Material zur Ausbildung auf Anfrage zur Verfügung. Als Infrastruktur gelten z.B. die Vereinsräumlichkeiten und KFZ. Als Material gelten z.B. vorhandenes Trainingsmaterial oder andere Materialien, welche die Ortsgruppe im Besitz hat.

4. Finanzierung von Ausbildung

Die Finanzierung von Ausbildung wird im Haushaltsplan dargestellt. Dabei erfolgt die haushaltsmäßige Budgetierung nach Ressort. Die Aufstellung des Haushaltsplans obliegt dem Gesamtvorstand, die Anmeldung der Budgets der jeweiligen Ressorts.

Die Budgets stehen erst nach der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans tatsächlich zur Verfügung. Es obliegt den Ressorts, hier entsprechende Planungen vorzunehmen, welche nach einem planerischen Bedarf und nicht nach bisherigen Anmeldungen erfolgen.

Nicht budgetierte Ausbildungsbudgets können durch Budgettausch aus anderen Ressorts oder der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes freigegeben werden, letzteres ist grundsätzlich zu vermeiden. Ein Budgettausch ist zwischen den Ressorts und dem Bereich Finanzen abzustimmen. Die Verantwortung für die Einbringung eines Nachtragshaushaltes obliegt dem jeweiligen Ressort in Abstimmung mit dem Bereich Vorsitz und Finanzen.

Die Finanzierung der Ausbildungen erfolgt aus Mitteln der Ortsgruppe, die Einwerbung von Fremdmitteln zur Finanzierung von Ausbildungen obliegt in der Verantwortung der Ressorts und erhält Unterstützung durch den Gesamtvorstand.

5. Ablauf von Anfragen zur Ausbildungsunterstützung

Wie unter Punkt 4 erwähnt, erfolgt die Freigabe der finanziellen Mittel erst mit der Verabschiedung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr. Anmeldungen können nur in Abstimmung mit der Ressortleitung vorab durchgeführt werden. Die Übernahme der Stornogebühr, falls die Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden, wird durch die Ressortleitung individuell geregelt. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind hierfür durch das Ressort bereitzustellen.

5.1. Konkrete Seminaranfrage

Fragt eine auszubildende Person eine bestimmte Ausbildung mit einem konkreten Seminar (Termin und Ort steht fest) an, erfolgt eine Rückmeldung durch das jeweilige Ressort innerhalb von 10 Tagen. Die Anfrage hat digital-schriftlich an das zuständige Ressort zu erfolgen, die Rückmeldung erfolgt ebenfalls digital-schriftlich. Der Anfrageprozess wird durch die Ressortleitung schriftlich, nachvollziehbar dokumentiert.

Nach der schriftlichen Genehmigung durch das Ressort kann die Anmeldung zum Seminar erfolgen.

5.2. Spezifische Weiterbildungsanfrage

Fragt eine auszubildende Person eine bestimmte spezifische Weiterbildung (Termin und Ort steht nicht fest) an, erfolgt eine Rückmeldung durch das jeweilige Ressort innerhalb von 10 Tagen. Die Anfrage hat digital-schriftlich an das zuständige Ressort zu erfolgen, die Rückmeldung erfolgt ebenfalls digital-schriftlich. Der Anfrageprozess wird durch die Ressortleitung schriftlich, nachvollziehbar dokumentiert.

Nach der schriftlichen Genehmigung durch das Ressort kann eine konkrete Seminaranfrage gemäß Punkt 5.1 erfolgen.

5.3. Grundsätzliche Weiterbildungsanfrage

Fragt eine auszubildende Person eine grundsätzliche Weiterbildung (Thema, Termin und Ort stehen nicht fest) an, erfolgt eine Rückmeldung durch das jeweilige Ressort innerhalb von 10 Tagen. Die Anfrage hat digital-schriftlich an das zuständige Ressort zu erfolgen, die Rückmeldung erfolgt ebenfalls digital-schriftlich. Der Anfrageprozess wird durch die Ressortleitung schriftlich, nachvollziehbar dokumentiert.

Das Ergebnis aus einer grundsätzlichen Weiterbildungsanfrage wird für die weiteren Weiterbildungsanfragen gemäß Punkt 5.2 und 5.1 genutzt.

5.4. Eskalationsmöglichkeiten bei fehlender Rückmeldung

Für die Punkte 5.1. und 5.2 gibt es eine Eskalationsmöglichkeit durch die auszubildende Person. Hat die Ressortleitung nach dem im jeweiligen Punkt genannten Zeitraum keine Rückmeldung gegeben, besteht für die anfragende Person eine schriftliche Eskalationsmöglichkeit an den Vorsitz. Die Vorsitzenden werden innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung an die anfragende Person senden, eine Lösung ist hiervon unabhängig.

6. Nach der Ausbildung

6.1. Qualitätssicherung

Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Ausbildung sicherstellen zu können, sind alle Teilnehmenden an Ausbildungsmaßnahme angehalten, eine Rückmeldung an die zuständige Ressortleitung über die durchgeführte Maßnahme abzugeben.

Inhalt der Rückmeldung sollen sein:

- Methodische Durchführung der Maßnahme
- Benennung der Ausbilder*innen
- Ausbildungsstätte (Ort, Art und Zustand)
- Ausbildungsmaterial (Welches und Zustand)
- Unterkunft/Verpflegung

6.2. Zentrale Speicherung der Qualifikationen

Zum Zweck der Dokumentation der Ausbildung und Einsatzplanung sollen die Qualifikationen pro Mitglied zentral gespeichert werden. Hierfür werden die Lösungen der DLRG (DLRG-Vereinsmanager und ISC) in Anspruch genommen und durch die jeweiligen Ressortleitungen gepflegt.

Die Teilnehmenden an Ausbildungsmaßnahmen, die mit einer zusätzlichen oder verlängerten Qualifikation abschließen, sind verpflichtet, eine digitale Teilnahmebescheinigung/Urkunde (PDF oder Foto) an die zuständige Ressortleitung zu senden.

7. Thematische Priorisierung der Ausbildung

Die Ausbildung nach dem jeweiligen Eigenbedarf geht grundsätzlich vor der Ausbildung des Fremdbedarfs. Dieses schließt eine Ausbildung im Fremdbedarf zwar nicht aus, gibt der auszubildenden Personen aber eine Transparenz in einer möglichen Unterstützung durch die Ortsgruppen.

Die Ressorts stellen die jeweiligen Ausbildungspriorisierungen auf Basis der strategischen und thematischen Ausrichtung der Ortsgruppe auf und sind hierfür vollumfänglich verantwortlich.

Die thematische und strategische Ausrichtung im Bereich der Ausbildungen wird durch die Ressorts innerhalb der Berichtswege allen Mitgliedern öffentlich gemacht.

8. Anpassung

Die Ausbildungsordnung kann durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

Eine Anpassung hat keine Auswirkungen auf bereits bestehende zugesagte Ausbildungen gemäß dieser Ausbildungsverordnung. Als Ausnahme gelten hier wichtige Gründe, welche durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt werden müssen.

Mögliche Kosten, welche z.B. durch die Stornierung von Ausbildungen entstehen würden, sind in diesem Fall durch die Ortsgruppe bis maximal dem Wert der zugesagten Kosten/Unterstützung zu tragen. Individuelle Kosten sind bei Anpassungen durch das Mitglied zu tragen.

Diese Ausbildungsordnung wurde vom Vorstand erstmalig beschlossen am 30.05.2023 und tritt zum 01.06.2023 in Kraft.